

VfGH zum Klimaschutz

# Klimaklagen im Visier: Sollten Gerichte Klimapolitiker :innen spielen?

Das Konzept der Klimaklage wird inzwischen rund um den Globus – nun auch in Österreich – von Umwelt-NGOs gezielt als Treibmittel des Klimaschutzes eingesetzt. Es ist denkbar einfach, fast könnte man sagen, genial ...

wo man glaubt, Defizite in staatlicher Klimaschutzgesetzgebung zu erkennen, wird der Ball den Gerichten zugespielt. Sie sollen das Zögern des Gesetzgebers wettmachen. Meist gibt es keine fundierte rechtliche Grundlage für die Begehren der Kläger:innen – Ziel ist, dem Gericht das zu entlocken, was die Rechtsordnung für gewöhnlich nicht hergibt, nämlich, dass der Klimaschutz mehr oder weniger Vorrang vor anderen – grundrechtlich geschützten – Interessen habe. Das ist mehr als brisant. Gerichte sind weder dafür ausgebildet noch im Stande, konzertierte Klimaschutzpolitik zu betreiben oder zu managen. Klimaschutz ist unbestritten eines der zentralen Themen unserer Zeit, aber dennoch eines von vielen öffentlichen Interessen, das mit anderen staatlichen Zielen ebenso wie mit verschiedenen wirtschaftlichen Grundrechtspositionen, wie Eigentum und Erwerbsfreiheit sowie dem Sachlichkeitsgebot, in Ausgleich zu bringen ist.

**Das Shell-Urteil: Wenn ein Bezirksgericht Politik macht ...**

... und Europa dazu Beifall klatscht, Klimaaktivisten sowieso. Umweltorganisationen klagten mit der Behauptung, dass Royal Dutch Shell sie als größter Schadstoffverursacher der Niederlande in ihren Grundrechten auf Leben und Privatsphäre verletze. Entgegen aller juristischen Methodik gab das Bezirksgericht Den Haag dem Begehren statt und verurteilte Shell zu der (aus keiner gesetzlichen Regelung ableitbaren) Verpflichtung, seine



CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2030 um 45% gegenüber 2019 zu senken, was einer grundlegenden Umgestaltung des Geschäftsmodells gleichkommt. Dass Shell auf Basis rechtskräftiger Genehmigungen operierte, ließ das Gericht kalt. Der Tenor der Rechtsexpert:innen zu diesem Urteil war größtenteils gleichlautend: Das Gericht ließ zugunsten des Klimaschutzes grundlegende juristische Prinzipien links liegen und argumentierte im Zentrum wie ein juristischer Novize. Basierend auf der Annahme, dass eine ungeschriebene Regel existiert, wonach CO<sub>2</sub>-Emissionen grundsätzlich unerwünscht seien, blendete das BG Den Haag ausdrücklich entgegenstehende Normen wie die wirtschaftlichen Grundrechte von Shell gänzlich aus. Stattdessen wendete es das Pariser Abkommen (Klimaneutralität 2050) und bloß an den Staat gerichtete Grundrechte unmittelbar auf ein privates Unternehmen an. Damit sind nur einige von mehreren massiven Defiziten dieser Entscheidung angesprochen. Shell legte Berufung gegen das Urteil ein. Eine inhaltliche Entscheidung des Rechtsmittelgerichts steht noch aus und kann mit Spannung erwartet werden.

**Das deutsche Bundesverfassungsgericht zum „Verbot CO<sub>2</sub>-relevanten Freiheitsgebrauchs“**

Auch, wenn das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem „Klimabeschluss“ aus dem Jahr 2021 dies mit mehreren Relativierungen verknüpfte: Das Konzept des intertemporalen Freiheitschutzes birgt



massiven Zündstoff und beruht im Wesentlichen auf rechtspolitischen Wunschvorstellungen des BVerfG. Klingt schräg, ist aber ernst gemeint – das BVerfG fordert selbst gravierende Grundrechtsbeschränkungen im Interesse des Klimaschutzes zum Schutz der zukünftigen Generationen, um diesen noch drastischere Freiheitsbeschränkungen zum Ziel der CO<sub>2</sub>-Reduktion zu ersparen. So sind nahezu alle diesen Zweck verfolgenden Verbote als verhältnismäßig darstellbar, sofern sie politisch gewünscht erscheinen – quasi frei nach dem Grundsatz „der Zweck heiligt die Mittel“. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht daraus im Prinzip keinen Hehl gemacht: Seiner Meinung nach „müsste CO<sub>2</sub>-relevanter Freiheitsgebrauch... irgendwann im Wesentlichen unterbunden werden“.

#### Erosion des Rechtsschutzes

Diese Beispiele legen ein Brennglas auf die wahre Problematik, die sich hinter den Klimaklagen verbirgt. Sie können Gerichte dazu drängen, wie ein Gesetzgeber, ja wie ein Politiker bzw. eine Politikerin zu agieren. Dabei würden sie ihre eigentliche Aufgabe, nämlich die Vollziehung und Wahrung des geltenden Rechts aus mehr oder weniger ideologischen Gründen schlichtweg ausblenden. Damit wird zielsicher die Büchse der Pandora geöffnet. Rigide Verbotspolitik wäre auf dem Boden des gegenwärtigen Grundrechtssystems argumentierbar. Der Gebrauch unternehmerischer und sonstiger individueller Freiheit

wäre buchstäblich auf das Niveau längst vergangener Zeiten von Planwirtschaften reduzierbar. Ganze Geschäftsmodelle könnten in Frage gestellt werden, um weniger CO<sub>2</sub> auszustößen. Im Prinzip könnte bei jeder Betriebsanlagengenehmigung die Frage auftauchen, ob der projektbedingte CO<sub>2</sub>-Ausstoß unter dem Aspekt des Klimaschutzes überhaupt tragbar sei. Mangels klarer Determinanten für die Entscheidung dieser Frage, wäre mit kasuistischer Judikatur zu rechnen, und eine Rechtsunsicherheit bislang nicht gekannten Ausmaßes könnte die Folge sein.



## Österreichischer Verfassungsgerichtshof bleibt auf dem Boden fundierter Rechtsdogmatik

In Österreich lief es anders. Der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) ließ sich bis dato nicht dazu hinreißen, den Boden fundierter Rechtsdogmatik zu verlassen und sich rechtsschöpferischen Tendenzen hinzugeben. Ganz im Gegenteil, fünf von sechs eingebrachten Klimaklagen waren bislang erfolglos:

Die medial vielbeachtete Klage von zwölf Kindern und Jugendlichen auf teilweise Streichung von Passagen des Klimaschutzgesetzes (KSG) wurde auf Basis ständiger Judikatur zu Recht aus formalen Gründen zurückgewiesen. Die Antragsteller forderten nämlich im Ergebnis „einen unzulässigen Akt positiver Gesetzgebung durch den Verfassungsgerichtshof“. Die Arena wurde zwar verlassen, aber noch nicht endgültig geschlossen: Das Höchstgericht ließ u.a. eine Beantwortung der Frage offen, ob aus dem BVG Kinderrechte ein Klimaschutzgrundrecht abgeleitet werden kann. Es lässt die Tür für künftige Klimaklagen mit dem Ziel der Aufhebung des KSG also vorläufig bloß angelehnt.

Die Verfahren zur steuerlichen Begünstigung der Luftfahrt in der Umsatz- und Mineralölsteuer sollten das österreichische Steuersystem auf den Kopf stellen, scheiterten jedoch. Mit der ersten Klimaklage Österreichs aus dem Jahr 2020 wollte Greenpeace diese Begünstigung kippen. Ohne Erfolg, denn der VfGH erblickte schon deshalb keine individuelle Betroffenheit, weil die Antragsteller:innen das Flugzeug nicht als Transportmittel nutzten. Im zweiten Anlauf trat eine Antragstellerin auf, die ausdrücklich angab, das Flugzeug als Transportmittel zu nutzen. Auch diesen Antrag wies der VfGH jedoch aus formalen Gründen zurück. Die Antragstellerin sei keine Steuer-schuldnerin und daher von der Umsatzsteuer zwar wirtschaftlich, aber eben nicht rechtlich individuell betroffen. Völlig korrekt: Wer Dienstleistungen eines Unternehmens in Anspruch nimmt, wird dadurch nicht zum Adressaten der Steuerpflichten dieses Unternehmens.

Aktuell beschäftigt sich der VfGH mit einer Staatshaftungsklage, in der die Antragsteller den Bund, ÖO und NÖ auf Schadenersatz für negative Folgen der Bodenversiegelung klagen, ohne jedoch die angeblichen Schäden zu spezifizieren. Auch hier ist davon auszugehen, dass der VfGH die Staatshaftungsklage zurückweisen wird. Behauptet wird, der Gesetzgeber habe keine ausreichenden, dem EU-Recht entsprechenden Regelungen erlassen. Eine Staatshaftung für legislatives Unrecht fällt jedoch nach herrschender Judikatur idR in die Zuständigkeit der ordentlichen Zivilgerichte. Auch wird nicht argumentierbar sein, dass die Untätigkeit des Gesetzgebers ursächlich für den jeweiligen Schadenseintritt war. ●

## Fazit

Klimaschutz ernst zu nehmen, darf nicht bedeuten, dass Gerichte gesetzgeberische Aufgaben an sich ziehen und dem Gesetzgeber ins Handwerk pfuschen. Klimaschutz muss einer Strategie folgen, die in einer liberalen Demokratie nur der Gesetzgeber unter Wahrung verfassungsrechtlicher Grenzen vorgeben darf. Klimaklagen können zwar mediale Aufmerksamkeit erzeugen, dürfen aber nicht zu einer Abkehr von demokratischen, rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Fundamenten unserer Gesellschaft führen. In Österreich hat sich der Verfassungsgerichtshof nicht dazu bewegen lassen, unser bewährtes Rechtsschutzsystem in Frage zu stellen. Kritik verdient er deshalb nicht: Klimaschutz und Demokratie vertragen sich. Es ist schaffbar, Klimaschutz ohne Aufgabe grundrechtlicher Freiheitssphären zu verwirklichen.

## Weiterführende Literaturtipps:

- Piska, Das Klimaschutzvolksbegehren – großer Wurf oder Schuss ins Knie? *ecolex* 5/2021, 474.
- Piska, Das Shell-Urteil – Rechtsprechung am Limit, *ecolex* 9/2021, 805
- Piska, Grundrecht auf Klimaschutz? Hands off! *ecolex* 12/2021, 1149.
- Piska, Klimaschutz und Gewaltentrennung – ein seltsames Paar? *NetV* 2022, 56.
- Piska, Warum ein Grundrecht auf Klimaschutz nur als Vision überzeugt, *ZTR* 1/2022, 9.
- Piska/Winkler/Kurzbauer, Plädoyer für ein ideologiefreies Klimaschutzrecht, *RdU* 2023/02a, 66.
- Piska/Muzak/Zehetner, Klimaklage BVG Kinderrechte – Top oder Flop? *ecolex* 9/2023, 794.
- Piska/Zehetner/Winkler, Klimaklagen in Österreich – eine ernüchternde Zwischenbilanz, *ecolex* 10/2023 (im Druck).



ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Piska (Universität Wien)  
christian.piska@univie.ac.at

Für die wertvolle Unterstützung bei Erstellung dieses Beitrages danke ich Patrick Lientschnig und Univ.-Ass. Mag. Benedikt Winkler herzlich.